



Merkblatt

Gemeinsame elterliche Sorge

1. Die elterliche Sorge

Verheiratete Eltern üben die elterliche Sorge für ihre unmündigen Kinder gemeinsam aus. Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, kommt die elterliche Sorge der Mutter allein zu, bis die gemeinsame elterliche Sorge erklärt oder verfügt worden ist.

1.1 Inhalt der elterlichen Sorge

Die elterliche Sorge beinhaltet im Wesentlichen die Erziehung des Kindes, das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Vornamensgebung, die Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Schule und Ähnlichem, die religiöse Erziehung bis zum 16. Altersjahr, die gesetzliche Vertretung des Kindes sowie das Recht und die Pflicht zur Verwaltung des Kindsvermögens.

1.2 Inhalt der gemeinsamen elterlichen Sorge

Leitbild der gemeinsamen elterlichen Sorge ist die elterliche Gleichberechtigung. Gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge bedeutet nicht, dass die Eltern immer gemeinschaftlich handeln müssen. Der Elternteil, der das Kind betreut, kann allein entscheiden, wenn die Angelegenheit alltäglich oder dringlich ist oder der andere Elternteil nicht mit vernünftigem Aufwand zu erreichen ist.

Will ein Elternteil den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so bedarf dieser der Zustimmung des anderen Elternteils, sofern der neue Aufenthaltsort des Kindes im Ausland liegt oder der Wechsel des Aufenthaltsortes des Kindes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und den persönlichen Verkehr durch den anderen Elternteil hat. Verweigert dieser die Zustimmung, so hat das Gericht oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes darüber zu befinden.

1.3 Namensänderung

Nach erfolgter Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge können die Eltern innert einem Jahr beim Zivilstandsamt erklären, dass das Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll. Diese Erklärung gilt auch für alle weiteren gemeinsamen Kinder.



1.4 AHV-Erziehungsgutschriften

Bei den Erziehungsgutschriften geht es um die Berechnung der Höhe der zukünftigen AHV-Rente. Bei der AHV versicherte Eltern erhalten für jedes Jahr, in dem sie über ein oder mehrere Kinder bis 16 Jahre die elterliche Sorge innehaben, eine Erziehungsgutschrift angerechnet. Auch ledige Eltern haben Anspruch darauf. Besitzt die Mutter das alleinige Sorgerecht, erhält nur sie die Gutschriften. Haben die Partner gemeinsam das Sorgerecht, müssen die Eltern zusammen mit der Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge oder innert einer Frist von drei Monaten seit Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge eine Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften treffen und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mitteilen. Geschieht dies nicht, so hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde von Amtes wegen über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften zu entscheiden. Solange weder ein Entscheid noch eine Vereinbarung der Eltern über die Anrechnung vorliegt, wird die Erziehungsgutschrift in vollem Umfang der Mutter angerechnet (Art. 52^{fbis} AHVV).

2. Zuständigkeit

2.1 Unverheiratete Eltern

- **Vor der Geburt:** Anlässlich der Anerkennung des Kindes durch den Vater beim Zivilstandsamt kann zusammen mit der Mutter die gemeinsame elterliche Sorge erklärt werden.
- **Nach der Geburt:** Die gemeinsame elterliche Sorge kann wie folgt begründet werden:
 - a) Anlässlich der Anerkennung des Kindes durch den Vater beim Zivilstandsamt kann zusammen mit der Mutter die gemeinsame elterliche Sorge erklärt werden.
 - b) Ist keine solche Erklärung anlässlich der Anerkennung erfolgt, so kann nach Anerkennung des Kindes durch den Vater die gemeinsame elterliche Sorge mittels Formular gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes erklärt werden.
 - c) Sind sich die Eltern bezüglich der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht einig, so kann nach Anerkennung ein Elternteil bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes die Verfügung der gemeinsamen elterlichen Sorge beantragen.
 - d) Im Rahmen eines Gerichtsverfahrens betreffend Vaterschaft kann der Richter oder die Richterin die gemeinsame elterliche Sorge verfügen.

2.2 Verheiratete Eltern

Das Gericht regelt anlässlich der Scheidung die elterliche Sorge.

2.3 Geschiedene Eltern

Liegen veränderte Verhältnisse vor, können die Eltern die Neuregelung der elterlichen Sorge beantragen. Sind sich die Eltern einig, können sie bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes ein Gesuch einreichen. Bei Uneinigkeit haben sich die Eltern bzw. hat sich der nichtsorgerechtigste Elternteil an das zuständige Gericht zu wenden.



3. Gemeinsame Erklärung im Rahmen der Anerkennung bei unverheirateten Eltern

Anlässlich der Anerkennung des Kindes beim Zivilstandsamt können die Eltern schriftlich erklären, dass sie die gemeinsame elterliche Sorge ausüben wollen. Mit dieser gemeinsamen Erklärung bringen die Eltern zum Ausdruck, dass sie bereit und in der Lage sind, gemeinsam die Verantwortung für das Kind zu übernehmen und sich über die Obhut und den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile sowie über den Unterhaltsbeitrag für das Kind geeinigt haben.

Über die dazu notwendigen Dokumente informiert das Zivilstandsamt. Die Gebühr für die Sorgerechtsklärung beträgt CHF 30.00, zzgl. der Gebühr für die Vaterschaftsanerkennung und allfälliger weiterer Gebühren.

4. Gemeinsame Erklärung nach der bereits erfolgten Anerkennung bei unverheirateten Eltern

Haben die Eltern die gemeinsame elterliche Sorge nicht im Rahmen der Anerkennung durch den Vater erklärt, können sie diese bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes erklären. Mit dieser gemeinsamen Erklärung bringen die Eltern zum Ausdruck, dass sie bereit und in der Lage sind, gemeinsam die Verantwortung für das Kind zu übernehmen und sich über die Obhut und den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile sowie über den Unterhaltsbeitrag für das Kind geeinigt haben.

Um die gemeinsame elterliche Sorge zu erklären, haben die Eltern bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes persönlich und gemeinsam mit Identitätskarte/Pass sowie allenfalls AusländerInnenausweis und mit einem schriftlichen Beleg über die erfolgte Kindsanerkennung zu erscheinen.

Die Gebühr für die Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge beträgt CHF 100.00.

5. Verfügung der gemeinsamen elterlichen Sorge bei unverheirateten Eltern

Ist das Kind nach dem 30. Juni 2014 geboren und weigert sich ein Elternteil, die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge abzugeben, so kann der andere Elternteil die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes anrufen.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verfügt die gemeinsame elterliche Sorge, soweit nicht zur Wahrung des Kindeswohls an der alleinigen elterlichen Sorge der Mutter festzuhalten ist oder die elterliche Sorge dem Vater zu übertragen ist.

Zusammen mit dem Entscheid über die gemeinsame elterliche Sorge regelt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die übrigen strittigen Punkte wie z.B. die Betreuungsanteile. Einzig der Unterhalt kann nur geregelt werden, soweit beide Eltern sich einig sind, ansonsten ist das Gericht am Wohnsitz des Kindes anzurufen. Die Kosten für das Verfahren werden den Eltern auferlegt.



6. Weitergehende Beratung und Bezug von Musterdokumenten

Für allgemeine Fragen im Zusammenhang mit der elterlichen Sorge steht Ihnen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Luzern, Pilatusstrasse 22, 6002 Luzern, Tel. 041 208 82 57, zur Verfügung. Beratungen ab 1 Stunde sind kostenpflichtig. Die Gebühr beträgt CHF 100.00 pro Stunde.

Das Formular ‚Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge‘ sowie die Mustervorlage für die Elternvereinbarung können bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Luzern bezogen werden. Das Formular ‚Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge‘ kann auch auf der Homepage www.kesb.stadt Luzern.ch heruntergeladen werden.

Für Einzelfallberatungen und als Vermittlungshilfe steht Ihnen die Familien- und Jugendberatungsstelle Contact, Kasernenplatz 3, Postfach 7860, 6000 Luzern 7, Tel. 041 208 72 90, zur Verfügung.

Luzern, 1. Februar 2019

lic. iur. Angela Marfurt
Präsidentin der Kindes- und
Erwachsenenschutzbehörde